

Geschäftsordnung FINANZEN

(1) Anspruch

Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Mitglieder leisten eine Tätigkeit jedoch ehrenamtlich und erhalten hierfür keinerlei Vergütung. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(2) Frist/Belege

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. (Hierzu gibt es entsprechende Abrechnungsformulare)

(3) Fahrtkosten

Der Erstattungsbetrag von entstandenen Fahrtkosten beträgt 0,38 € pro gefahrene Kilometer.

- Hierunter fallen Fahrten der Vorstandsmitglieder zu Mitgliederversammlungen/JHV/erweiterte Vorstandssitzungen/Vorstandssitzungen des Hauptvereins/Sitzungen der FBBSI und VDH sowie bei erforderlicher Anwesenheit bei Landesgruppensitzungen. Einzureichen bei der Hauptkasse!
- Fahrten von Mitgliedern einer Landesgruppe als Delegierte/r zur Mitgliederversammlung/JHV und als Landesgruppenleiter/in oder dessen Stellvertreter/in zu erweiterten Vorstandssitzungen. Einzureichen bei der Landesgruppenkasse!
- (Bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sind die Belege zur Erstattung einzureichen!)
- Fahrten des Bundeszuchtwartes zu Zwingerabnahmen oder -kontrollen - Hauptkasse
- Fahrten eines Zuchtwartes zu gleichem Zweck - Hauptkasse
- Fahrten eines Zuchtwartanwärters/in - jedoch hier nur einfache Strecke - Hauptkasse
- Fahrten eines Wesensprüferanwärters/in - jedoch nur einfache Strecke - Hauptkasse
- Fahrten der Wesenskommission zu Zuchtzulassungsprüfungen (ZZLP) - Hauptkasse
- Fahrten in der Ausübung als Richter einer Ausstellung und ZZLP Haupt- oder LG-Kasse
- Fahrten eines Wesensprüfers/in - Hauptkasse
- Fahrten als Sonderleiter - Haupt- oder LG-Kasse
- Fahrten zu Sitzungen der einzelnen Kommissionen - Hauptkasse

(4) Wurfabnahmen

- a) Die Kosten für eine Wurfabnahme sind vom Zuchtwart direkt mit dem Züchter abzurechnen! - Mindestbetrag 50,- €. Die Berechnung von Fahrtkosten obliegt dem Zuchtwart.
- b) Steht dem Bundeszuchtwart zum Zeitpunkt einer Wurfabnahme kein Zuchtwart in nächster Nähe, zumutbar ist eine Fahrstrecke von insgesamt 200km, zum Züchter zur Verfügung, übernimmt die Hauptkasse die Fahrtkosten. Dem Zuchtwart sind auf jeden Fall 50€ vom Züchter zu zahlen. Der Zuchtwart rechnet die zusätzlich entstandenen Kosten mit der Kasse ab.
- c) Lehnt der Züchter den vom Bundeszuchtwart eingesetzten Zuchtwart ab, so trägt er die gesamten Kosten des neu eingesetzten Zuchtwartes.

(5) Übernachtungskosten

Zu allen in Punkt 3 genannten Arbeitseinsätzen können Übernachtungskosten anfallen. Übernachtungskosten werden bei mehrtägigen Einsätzen oder unzumutbarer einfacher Wegstrecke (150km) erstattet. Es werden nur die reinen Übernachtungskosten erstattet; kein Frühstück oder sonstige Verpflegung! Die Hotelrechnung ist einzureichen. Fehlt der Beleg kann lediglich eine Vergütung von 15,- € erfolgen. Bei Übernachtung im Wohnwagen oder Wohnmobil werden die Stellplatzkosten incl. Strom übernommen und eine Pauschale von 30,- € vergütet.

Dies gilt auch für Zuchtwart- und Wesensprüferanwärter.

(6) Tagegeld

Geschäftsordnung FINANZEN

Für den Einsatz von Zuchtrichtern gilt die jeweils gültige VDH-Spesenordnung. Ein Tagegeld von 35€ wird zudem für den Tag des Einsatzes an Wesensprüfer/innen gezahlt. Zuchtware/innen bekommen vom Hauptverein 35,-€ Tagegeld bei einsatzbedingter Abwesenheit von über 8 Stunden.

(7) Gebührenordnung

Dieser Geschäftsordnung liegt die jeweils gültige Gebührenordnung zu Grunde.

(8) Bußgeldkatalog

Dieser Geschäftsordnung liegt der jeweils gültige Bußgeldkatalog zu Grunde.

(9) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. eines Jahres fällig und sind spätestens bis zum 28.02. eines Geschäftsjahres zu entrichten. Der Einzug der Beiträge erfolgt spätestens bis zum 15.03. des Jahres per SEPABasis-Lastschriftverfahren.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- a. Hauptmitglied 60,- €/Jahr
- b. Familienmitglied 25,- €/Jahr
- c. Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres hälftiger Beitrag
- d. einmalige Aufnahmegebühr 15,- €
- e. keine Aufnahmegebühr für ehemalige Schnuppermitglieder
- f. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsfrei
- g. Förder- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

(10) Verwaltungsgebühren/Mahngebühren

Verwaltungs- und Mahngebühren werden wie folgt erhoben:

- a) Rechnungsstellung für Beiträge und Rücklastschriften 5,00 €
- b) Mahngebühren 10,00 €

(11) Spenden

Bei Verzicht auf Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten kann der BVWS e.V. eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Ebenso werden Spendenbescheinigungen für Bar- oder Sachspenden ausgestellt.

Ab 2016 bis a. w. können für Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Der Beleg des Zahlvorgangs, s. Kontoauszug, reicht zur Vorlage beim Finanzamt!

Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Kassenwart und/oder dem 1. Vorsitzenden ausgestellt werden!

(12) Anteilige Mitgliedsbeiträge für die Landesgruppen

Die Landesgruppen erhalten einen anteiligen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr. Die Höhe der Erstattung pro zahlendem Mitglied/Familienmitglied setzt die Mitgliederversammlung fest. Bis 2020 waren dies: 15 €/Mitglied und 7,50€/Fami.mitgl. Aktuell (JHV 2021): 250,-€ plus 5€ für ein Hauptmitglied und 2€ für ein Familienmitglied. Erfolgt der Wechsel eines Mitgliedes im Kalenderjahr, so erhält die abgebende Landesgruppe den vollen Beitrag. Ist ein Beitrag im Laufe des Jahres uneinbringbar, so wird der LG der anteilige Beitrag abgezogen.

(13) Aufmerksamkeiten/Zuwendungen

Aufmerksamkeiten, Ehrungen und Präsente zu besonderen Anlässen wie: lange Vereinszugehörigkeit oder Hochzeit dürfen einen Betrag von 40€ nicht übersteigen.

Geschäftsordnung FINANZEN

Besondere Leistungen oder Tod eines Mitgliedes können u.U. den vorgegebenen Betrag übersteigen. In diesem Fall ist Rücksprache mit dem Hauptkassierer zu nehmen.

In jedem Fall darf die Zuwendung nur an **zahlende** Mitglieder erfolgen und zusammengezählt pro Jahr den Jahresbeitrag nicht übersteigen!

Zuwendungen im Zuge der Mitgliederpflege wie Verköstigung bei Veranstaltungen dürfen in einem Kalenderjahr den Betrag von max. 5€ pro Haupt- oder Familienmitglied nicht übersteigen.

Präsente für die Richtertätigkeit dürfen einen Betrag von 30€ nicht übersteigen.

(14) Beschluss

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geändert werden.

